

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Gesundheitswesen
3270 Scheibbs, Gürtel 27



SBA5-I-2040/011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: gesundheit.bhsb@noel.gv.at
Fax: 07482/9025-38571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 74 82) 9025

Durchwahl

Datum

Reinhard Riegler

38020

21. März 2020

Betrifft

Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 21. März 2020 aufgrund der §§ 7 und 24 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

(1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Scheibbs haben, sind nach Reiserückkehr oder Einreise auf dem Landweg

1. aus den Staatsgebieten von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien sowie
1. den österreichischen Gemeinden Flachau, Gasteinertal mit den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein, Großarlal mit den Kommunen Großarl und Hüttschlag, Heiligenblut, gesamte Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken, Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle und dem Land Tirol

verpflichtet, ab Rückkehr, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne, anzutreten und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren (telefonisch oder mittels Webformular auf <https://www.noel.gv.at/einreise>).

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Personen, die ein Gesundheitszeugnis (Anlage A) vorlegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test aus SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist.

§ 2

Die Bezirkshauptmannschaft kann auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme vom Verbot des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund geltend machen kann. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, bei einer beruflichen Tätigkeit

1. in einem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetreuungsberuf,
1. die für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich ist oder
2. die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dient.

Dies gilt jedenfalls auch für Freiwillige in Rettungsorganisationen und Feuerwehren.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Ergeht an:

1. **An alle Gemeinden im Bezirk Scheibbs mit dem Auftrag, diese Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz umgehend kundzumachen, nämlich durch Anschlag an der Amtstafel sowie Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde**

2. die Bürodirektion im Hause, zum Anschlag an der Amtstafel
3. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht auftragsgemäß zum heutigen Erlass
4. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage

Der Bezirkshauptmann

Mag. S e p e r

Anlage A zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 21. März 2020, SBA5-2040/001

Ärztliches Zeugnis

über Maßnahmen bei der Einreise auf dem Landweg aus SARS-CoV-2 Hoch-Risiko-Gebieten

Es wird bescheinigt, dass

(Name)

geboren am In

auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 am getestet wurde.

Infektionsstatus zum Zeitpunkt der Testung

SARS-CoV-2

pos:

neg:

....., am

Unterschrift und Stampiglie des bescheinigenden Arztes

Zutreffendes ankreuzen